

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Kölzow
vom 18. April 2012

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentliche Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Kölzow beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

-für Särge und Urnen für 25 Jahre 400,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 420,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte
je Grabbreite und Jahr 16,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage

-für eine Urne 300,00 EUR

Zzgl. Inschrift auf Tafel nach Aufwand.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und
Jahr berechnet und beträgt

10,00 EUR

Die Gebühr wird im Voraus erhoben

3. Bestattungsgebühren

Einschliesslich Öffnen und Schliessen des Grabes

- für Sargbestattung 390,00 EUR

- für Urnenbeisetzung 180,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 32,00 EUR

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 50,00 EUR

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes für 5 Jahre 150,00 EUR

Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 1,00 EUR

5. Gebühren für Genehmigung von Ausgrabungen

Ausgrabung eines Sarges	950,00 EUR
Ausgrabung einer Urne	300,00 EUR

6. Gebühren für die Nutzung der Kirche und Leichenhalle

Nutzung der Kirche für Trauerfeier	130,00 EUR
Nutzung der Leichenhalle	90,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

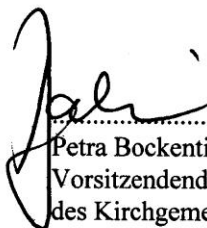
§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.1998 sowie deren Änderungen außer Kraft.

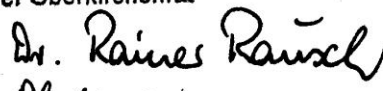
Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Kölzow am 18. April 2012


.....
Petra Bockentin
Vorsitzende
des Kirchgemeinderates




.....
Ruth Kilian
2. Vorsitzende
des Kirchgemeinderates

Genehmigt

Schwerin, 23. April 2012
Der Oberkirchenrat

Oberkirchenrat

